

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/22 vom 7. Juli 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2015_22

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/22 du 7 juillet 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/22 del 7 luglio 2017

Regeste

Art. 43 Abs. 1 ATSG. Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Da weder auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung des Hausarztes noch auf diejenige des RAD abgestellt werden kann, sind weitere medizinische Abklärungen in der Form einer RAD-Untersuchung oder eines Gutachtens notwendig. Teilweise Gutheissung der Beschwerde und Rückweisung der Sache an die IV-Stelle (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. Juli 2017, IV 2015/22).

Erwägungen

E. 1

Vorab ist zu prüfen, ob die Beschwerde rechtzeitig erhoben worden ist. Gemäss Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) ist die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung einzureichen. Die angefochtene Verfügung datiert vom 18. Dezember 2014, die Beschwerde ist aber erst am 30. Januar 2015 erhoben worden. Gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen oder Monaten bestimmt sind, stehen vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar still (Art. 38 Abs. 4 lit. c ATSG). Die Frist hat also erst am 3. Januar 2015 zu laufen begonnen. Der Rechtsvertreter hat am 28. Tag der Frist und somit rechtzeitig Beschwerde erhoben. Auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten.

E. 2

2.1 Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin bei einem IV-Grad von 0 % verneint. Strittig ist demnach, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine Invalidenrente hat. 2.2 Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, SR 831.20). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 2.3 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist der Invaliditätsgrad grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen

durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

E. 3

3.1 Um den IV-Grad ermitteln zu können, muss die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen. 3.2 Der medizinische Sachverhalt ist grundsätzlich unbestritten. Der Beschwerdeführerin ist im September 2011 wegen eines Tumors (lowgrade Malignom) der linke Lungenflügel entfernt worden. Umstritten ist, wie sich dieser Gesundheitsschaden auf die Arbeitsfähigkeit ausgewirkt hat respektive ausgewirkt. Während der Hausarzt Dr. E.____ die Arbeitsfähigkeit in jeglicher Tätigkeit auf 50 % geschätzt hat, ist RAD-Ärztin Dr. F.____ davon ausgegangen, dass in einer optimal adaptierten Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 80-100 % besteht. Dr. E.____ hat die 50 %ige Arbeitsunfähigkeit mit einer raschen Ermüdbarkeit, einem raschen Einsetzen von Atemnot/deutlicher Kurzatmigkeit und Schmerzen im Bereich der Thorakotomienarbe begründet. Wie oft die Schmerzen auftreten, von welcher Intensität sie sind und weshalb sie einen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit haben sollen, hat Dr. E.____ nicht erläutert. Er hat auch nicht begründet, weshalb sich die Kurzatmigkeit in einer optimal adaptierten Tätigkeit in quantitativer Hinsicht auf die Arbeitsfähigkeit auswirken sollte. Offenbar haben bei Dr. E.____ selber gewisse Unsicherheiten bezüglich der Restarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin bestanden. Ansonsten hätte er kaum angemerkt, dass ihm das Ausmass der Kurzatmigkeit respektive der zusätzlich benötigten Pausen wegen der Kurzatmigkeit nicht ganz klar sei. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. E.____ entspricht der von der Beschwerdeführerin nach Eintritt des Gesundheitsschadens effektiv erbrachten Arbeitsleistung. Möglicherweise beruht seine Arbeitsfähigkeitsschätzung also hauptsächlich auf den subjektiven Angaben der Beschwerdeführerin und weniger auf den objektiven Befunden. Die subjektive Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung einer versicherten Person ist bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung jedoch irrelevant. Entscheidend ist, welche Arbeitsleistung ihr aus objektiver Sicht noch zumutbar ist. Insgesamt mangelt es der Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. E.____ somit an der notwendigen Beweiskraft. Die RAD-Ärztin hat ihre Arbeitsfähigkeitsschätzung gestützt auf die Akten abgegeben; eine eigene Untersuchung hat sie nicht vorgenommen. Zwar ist ihre Einschätzung, dass es sich bei der aktuell ausgeübten 50 %-Tätigkeit als Mitarbeiterin Hauswirtschaft in der Wäscherei eines Spitals nicht um eine optimal adaptierte Tätigkeit handelt und dass der Beschwerdeführerin die Ausübung einer leidensangepassten Tätigkeit in einem höheren Pensum zumutbar sei, aufgrund der im Recht liegenden Akten durchaus nachvollziehbar. Allerdings erscheint die rein aktenmässige Beurteilung der Arbeitsfähigkeit im vorliegenden Fall als problematisch, weil die vorhandenen medizinischen Berichte hinsichtlich der Folgen der Tumorerkrankung respektive der Entfernung des linken Lungenflügels äusserst dürftig sind; von behandelnden Fachärzten liegen lediglich ältere Behandlungsberichte im Recht. Eine Arbeitsfähigkeitsschätzung eines behandelnden Facharztes fehlt. Ausserdem ist unklar, wie sich das thorakale Schmerzsyndrom zwischenzeitlich entwickelt hat. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin wiederholt über eine Kraftlosigkeit und Müdigkeit berichtet hat (IV-act. 22 und 30). Auch hierzu fehlen nähere Angaben wie beispielsweise die Intensität und der Verlauf der Symptomatik. Die RAD-Ärztin hat sich weder mit der geltend gemachten Kraftlosigkeit noch mit der Müdigkeit auseinandergesetzt. Schliesslich hat der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin

zu Recht darauf hingewiesen, dass die RAD-Ärztin fälschlicherweise davon ausgegangen ist, dass die Beschwerdeführerin neben dem 50 %-Pensum als Mitarbeiterin Hauswirtschaft weiterhin 5.5 Stunden pro Woche als Unterhaltsreinigerin tätig sei. Daraus hat die RAD-Ärztin am 17. Dezember 2014 den Schluss gezogen, dass die Beschwerdeführerin in einer optimal leidensadaptierten Tätigkeit höhergradig arbeitsfähig wäre. Diese Schlussfolgerung basiert also auf einer falschen Faktenlage. Schliesslich hat die RAD-Ärztin mit ihrer ungenauen Arbeitsfähigkeitsschätzung für adaptierte Tätigkeiten (80-100 %) selber eine gewisse Unsicherheit eingestanden. Der Arbeitsfähigkeitsschätzung der RAD-Ärztin mangelt es somit insgesamt ebenfalls an der notwendigen Beweiskraft. Die Sache ist daher zur weiteren medizinischen Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die konkrete Ausgestaltung der medizinischen Abklärung (externe Begutachtung oder RAD-Untersuchung, Methodik zur Objektivierung der geltend gemachten Einschränkungen, Evaluation der Funktionellen Leistungsfähigkeit etc.) sind durch die Beschwerdegegnerin zu bestimmen. 3.3 Demnach ist die angefochtene Verfügung in teilweiser Gutheissung der Beschwerde wegen der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 43 Abs. 1 ATSG aufzuheben und die Sache ist zur weiteren medizinischen Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 4

4.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Praxisgemäss ist die Rückweisung der Sache zur ergänzenden Abklärung und neuen Beurteilung an die Verwaltung als volles Obsiegen der Beschwerdeführerin zu werten (BGE 132 V 215 E. 6.2). Dementsprechend ist die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 4.2 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Auch hier gilt, dass eine Rückweisung zur weiteren Abklärung als volles Obsiegen der beschwerdeführenden Partei zu betrachten ist. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat keine Honorarnote eingereicht. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 18. Dezember 2014 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und anschliessenden Neuverfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.